

Beschlussempfehlung

Hannover, den 28.02.2024

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3292

Berichterstattung: Abg. Claudia Schüßler (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/3292 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Oliver Lottke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3292

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Klinische
Krebsregister Niedersachsen

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Klinische
Krebsregister Niedersachsen

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über das
Klinische Krebsregister Niedersachsen

Artikel 1

Dem § 10 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2023 (Nds. GVBl. S. 202), wird der folgende Absatz 6 angefügt:

Dem § 10 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2023 (Nds. GVBl. S. 202), wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Zum Zweck der Qualitätssicherung und Evaluation von organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen übermittelt der Vertrauensbereich die vorgesehenen Daten gemäß § 25 a Abs. 4 Sätze 6 und 7 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.10.2018 B3), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 12. Mai 2023 (BAnz AT 06.07.2023 B2), in der jeweils geltenden Fassung. ²Der Registerbereich stellt dem Vertrauensbereich hierfür die erforderlichen Daten bereit.“

„(6) ¹Zum Zweck der Qualitätssicherung und Evaluation von organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen übermittelt der Vertrauensbereich die **für den Datenabgleich nach § 25 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 SGB V** vorgesehenen Daten gemäß § 25 a Abs. 4 Sätze 6 und 7 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme _____ vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.10.2018 B3), zuletzt geändert durch **Beschluss** vom 12. Mai 2023 (BAnz AT 06.07.2023 B2), in der jeweils geltenden Fassung. ²_____“

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert